

Protokoll über die Energiewende und zur Förderung umwelt- freundlicher Energieformen in der Europäischen Union

**Entwurf für ein Protokoll zum
Vertrag über die Europäische
Union und den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen
Union über die Energiewende und
zur Förderung umweltfreundlicher
Energieformen in der Europäischen
Union**

**Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler
Hon.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler**

Juni 2016

Auftrag des BMLFUW

- Prüfen der Option einer primärrechtlichen Verankerung einer „europäischen Energiewende“
- Im Besonderen Stärkung der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung
- Akt. Hintergrund u.a. „Energieunion“ (Kommission, 25.2.15)
- Waffengleichheit mit Euratom-Instrumenten
- Normierung über den bestehenden Rechtsbestand hinaus („Mehrwert“)

Vorschlag: Energiewende-Protokoll



- **Protokoll** zum Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union **über die Energiewende und zur Förderung umweltfreundlicher Energieformen in der Europäischen Union**
- Euratom-Lösung (eigene IO) überschießend
- Protokoll zum AEUV passendes Setting – ebenfalls **Primärrechtsrang**

Umsetzungsprozess

Energiewende-Protokoll



- Ordentliche Vertragsänderung (Art. 48 EUV)
- Jede Regierung kann dem Rat Entwurf zur Vertragsänderung vorlegen
- Übermittlung an Europäischen Rat und nationale Parlamente (ohne Beschluss!)
- **Europäischer Rat** beschließt mit **einfacher Mehrheit** über Einberufung eines Konvents bzw. direkt einer **Regierungskonferenz**
- Einstimmigkeit / Ratifikation durch alle MS !

Philosophie

Energiewende-Protokoll

- Vollständig ausgearbeiteter Textentwurf
- Stärkung der rechtlichen Verankerung der Förderung der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung
- Ausbau bestehender (größtenteils sekundärrechtlich bzw. außerrechtlich verankerter) Normen und Absicherung durch Primärrechtsrang
- Einführung neuer Institutionen und materieller Regeln

Struktur

Energiewende-Protokoll



- Präambel
- Titel I – Allgemeine Bestimmungen
- Titel II – Förderung des Fortschritts auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung
- Titel III – Erneuerbare Energiequellen
- Titel IV – Energieeffizienz und Energieeinsparung
- Titel V – Finanzierung und Wettbewerb
- Titel VI – Institutionelle Bestimmungen
- Titel VII – Schlussbestimmungen

TITEL I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele und Aufgaben

- Ziele:
 - Herbeiführung einer „Energiewende“ durch vermehrte Nutzung von EE, Energieeffizienz und Energieeinsparungen
 - Gewährleistung einer sicheren, nachhaltigen und leistbaren Energieversorgung mittels EE
 - Reduktion der Importabhängigkeit

- Aufgaben:
 - Entwicklung von Maßnahmen für Energieeffizienz und Energieeinsparung
 - Festlegung verbindlicher Ziele für schrittweise höheren Anteil von EE
 - Förderung der Forschung und Innovation im Bereich EE, Energieeffizienz und Energieeinsparung
 - Förderung der Entwicklung des Marktes für EE
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den MS
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich EE, Energieeffizienz und Energieeinsparung

TITEL I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 Allgemeine Bestimmungen

- Einbeziehung der Erfordernisse der Energiewende und der Förderung umweltfreundlicher Energieformen in alle Unionspolitiken und -maßnahmen (Abs. 1)
- Anstreben eines „Hohen Schutzniveaus“ (Abs. 2)
- Recht der Mitgliedstaaten, die Struktur seiner Energieversorgung selbst zu bestimmen, bleibt unberührt (Abs. 3)

⇒ *Abs. 1: Verstärkung der Querschnittsklausel des Art. 11 AEUV im Hinblick auf Energiewende;*

Abs. 3: Realpolitisch notwendiges Zugeständnis, dass Art. 192 Abs. 2 lit. c AEUV unberührt bleibt.

Artikel 3

Förderung der Forschung und Ausbildung

- Kommission hat Forschung im Bereich EE, Energieeffizienz und Energieeinsparung in den MS zu fördern
- Entwicklung eines „**Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Union für erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz und Energieeinsparung**“ durch Kommission
- Unterstützung durch die *Europäische Umweltagentur*.

⇒ *Anlehnung an EAGV; Mehrwert ggü. allgemeinen Forschungsprogrammen im AEUV: bloße Kompetenz; hier positive Verpflichtung, spezifiziert für EE usw.*

Ergänzung von Art. 2 VO 401/2009 („Aufgaben der Umweltagentur“) erforderlich!

Artikel 4, 5

Koordinierung / Unterstützung der Forschung

- Koordinierung der Forschung im Bereich EE, Energieeffizienz und Energieeinsparung in den MS durch die Kommission
 - Veröffentlichung von unzureichend bearbeiteten Forschungsgebieten durch die Kommission
 - Unterstützung der Forschung durch die Kommission (finanzielle Hilfen, gemeinsame Finanzierungen)
- ⇒ *Anlehnung an EAGV; derzeit keine entsprechenden Bestimmungen im AEUV.*

Artikel 6

Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Union

- Beschluss „Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Union für erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz und Energieeinsparung“ als Rahmenprogramm durch EP und Rat
- Aufnahme der Mittel in den Forschungs- und Investitionshaushalt
- Durchführung durch spezifische Programme
- Administrative Unterstützung durch *Europäische Umweltagentur*.

⇒ *Inspiration durch EAGV; derzeit keine entsprechende Verpflichtung im AEUV.*

Artikel 8

Gemeinsame Unternehmen zur Förderung der Forschung

- Möglichkeit der Errichtung gemeinsamer Unternehmen für die Forschung im Bereich EE, Energieeffizienz und Energieeinsparung
 - Ev. auch Beteiligung von Drittstaaten, IOs oder Privater
 - Errichtung durch EP und Rat
- ⇒ *Inspiration durch EAGV; Mehrwert ggü. Art. 187 AEUV (u.a. Basis für „Galileo“ als PPP).*

Artikel 9

Veröffentlichung der Programme und Berichte

- Umfassende Publikations- und Berichtspflichten der Kommission
 - Über Forschungs- und Ausbildungsprogramm sowie Durchführungsprogramme
 - Über Aktivitäten der gemeinsamen Unternehmen.

- ⇒ *Anlehnung an Art. 11 EAGV; Ausbau und Erweiterung um Berichte zu gemeinsamen Unternehmen.*

TITEL II – Förderung des Fortschritts
Kapitel 2 – Verbreitung der Kenntnisse

Artikel 10, 11

Austausch v. Forschungsarbeiten / Mitteilung v. Kenntnissen

- Kommission sorgt für den Austausch von Forschungsergebnissen im Bereich EE, Energieeffizienz und Energieeinsparung (soweit nicht vertraulich)
 - Kommission verbreitet eigene Kenntnisse und erteilt Lizenzen bzw. Unterlizenzen an MS und Unternehmen
- ⇒ *Anlehnung an Art. 12-15 EAGV; vergleichbare Bestimmungen derzeit im AEUV nicht vorgesehen.*

Artikel 12

Investitionsprogramme

- Entwicklung von Programmen für erforderliche Investitionen im Bereich EE, Energieeffizienz und Energieeinsparung durch die Kommission
- Besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse der KMU.

⇒ *Anlehnung an Art. 40 EAGV (keine vergleichbare Bestimmung im AEUV);
Neu: Berücksichtigung der Bedürfnisse der KMU.*

Artikel 13

Gemeinsame Unternehmen zur Förderung der Investitionen

- Möglichkeit der Errichtung gemeinsamer Unternehmen für Investitionen im Bereich EE, Energieeffizienz und Energieeinsparung
 - Ev. auch Beteiligung von Drittstaaten, IOs oder Privater
 - Errichtung durch EP und Rat.
- ⇒ *Pendant zu den gemeinsamen Unternehmen zur Förderung der Forschung (Art. 8).*
- Ganz neu (AEUV kennt nur gemeinsame Unternehmen im Bereich Forschung).*

Artikel 14

Zielvorgaben und Aktionspläne

- Verpflichtung der **Union** zur Festlegung von:
 - verbindlichen Zielen für den schrittweise höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Energieverbrauch der Union im Gesamten;
 - verbindlichen nationalen Zielen im Hinblick auf die Erreichung des Gesamtziels der Union;
 - Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Verabschiedung nationaler Aktionspläne mit entspr. Maßnahmen;
 - Verpflichtung der MS zur regelm. Berichterstattung
 - Rahmenbedingungen zur Förderung gemeinsamer Projekte zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten.
- ⇒ *Primärrechtliche Absicherung der EE-RL;
zudem Verpflichtung statt Kompetenz!*

Artikel 15 Energiemarkt

- Berücksichtigung lokaler Entwicklungsmöglichkeiten, von KMUs und unabhängigen Energieproduzenten (Abs. 1)
 - Union erlässt Maßnahmen zur Flexibilisierung des Energiebinnenmarktes sowohl auf Angebots- als auch auf Nachfrageseite, um den Markt umfassend für die Integration der EE vorzubereiten (Abs. 2)
 - Ausschuss für Sozialschutz (Art. 160 AEUV) entwickelt Maßnahmen für besonders schutzwürdige Verbraucher (Abs. 3)
- ⇒ *Gänzlich neu! Union hat Energiemarkt für Integration Erneuerbarer vorzubereiten, nicht umgekehrt (Abs. 2).
Ausschuss für Sozialschutz (Art. 160 AEUV) wird im Hinblick auf leistbare Energie für schutzwürdige Verbraucher tätig (Abs. 3).*

TITEL IV – Energieeffizienz und Energieeinsparung
Kapitel 1 – Ziele und Aktionspläne

Artikel 16

Zielvorgaben und Aktionspläne

- Verpflichtung der **Union** zur Festlegung von:
 - verbindlichen Energieeffizienzzielen der Union im Gesamten;
 - verbindlichen nationalen Zielen im Hinblick auf die Erreichung des Gesamtziels der Union;
 - Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Verabschiedung nationaler Energieeffizienz-Aktionspläne mit entspr. Maßnahmen;
 - Verpflichtung der MS zur regelm. Berichterstattung
- ⇒ *Primärrechtliche Absicherung der Energieeffizienz-RL 2012/27 (Ziele: Art.3; Aktionspläne: Art. 24); neu für Energieeinsparung.*
- Zudem Verpflichtung statt Kompetenz!*

TITEL IV – Energieeffizienz und Energieeinsparung
Kapitel 2 – Maßnahmen der Union

Artikel 17
Maßnahmen der Union

- Rechtserzeugungskompetenz im Bereich der Förderung der Energieeffizienz und -einsparung (Abs. 1)
 - Kommission hat „hohen Grad“ an Energieeffizienz und -einsparung anzustreben (Abs. 2)
 - Unterstützende Maßnahmen der Union zur Verbraucherinformation (Abs. 3)
- ⇒ *Ausdrückliche Rechtserzeugungskompetenz der Union im Bereich Energieeffizienz und -einsparung (Abs. 1). Damit zumindest symbolisch höherer Bekenntnisgehalt als im allgemeinen Art. 194 AEUV;*
- Verpflichtung der Kommission auf „hohen Grad“ an Energieeffizienz u. -einsparung u. neue wissenschaftliche Ergebnisse (Abs. 2);*
- Ergänzende Maßnahmen der Union zur Verbraucherinformation (in Ergänzung zu Art. 169 AEUV) (Abs. 3); für MS auch: Art. 12 RL 2012/27.*

Artikel 18

Finanzierungsinstrumente

- Union und MS ergreifen geeignete Anreizmaßnahmen für verstärkte Investitionen in EE, Energieeffizienz und –einsparung (Abs. 1)
- Union stützt sich dafür mit entspr. Mitteln aus, greift dabei auf bestehende Finanzierungsinstrumente zurück (Abs. 2)

⇒ *Union und MS ergreifen geeignete Maßnahmen für verstärkte Investitionen – gänzlich neu!*

Union greift auf bestehendes Finanzierungsinstrumentarium (Struktur- und Kohäsionsfonds, EIB) zurück.

Artikel 19

Staatliche Beihilfen

- Freistellung bestimmter Arten von Beihilfen von der Anmeldepflicht gem. Art. 108 Abs. 3 AEUV, sofern sie sekundärrechtliche Freistellungsvoraussetzungen erfüllen (Abs. 2).
- Verpflichtung der Kommission zur Orientierung ihres Ermessens bei der Freistellung an der Förderung der EE, Energieeffizienz und Energieeinsparung (Abs. 3 Uabs. 1).
- Betonung der freien Entscheidung der MS über Energiemix auch innerhalb EE (Abs. 3 UAbs. 3).
 - ⇒ *Beihilfen zugunsten der EE, der Energieeffizienz und -einsparung müssen von der Kommission zur Verwirklichung der Ziele des Protokolls (großzügig) freigestellt werden.*

Artikel 20

Öffentliches Auftragswesen

- MS haben bei öffentlichen Auftragsvergaben in der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien und den Bedingungen für die Auftragsausführung Energieeffizienz und -einsparung sowie EE zu berücksichtigen (Abs. 1).
- Soweit möglich verpflichtende Einbeziehung von Energieeffizienz und -einsparung sowie EE in technische Spezifikationen der Leistungsanforderung (Abs. 2).
- Zuschlagserteilung primär aufgrund einer Lebenszykluskostenrechnung (Abs. 3).

⇒ *Vergabe-RL 2014/24/EU erlaubt öffentl. Auftraggebern Einbeziehung best. umweltbezogener Kriterien, hier nun Verpflichtung; auch: Art. 6 Energieeffizienz-RL (Abs. 1);*

Einbeziehung Energieeffizienz und -einsparung in alle Phasen des Lebenszyklus (z.B. Herstellung mit energieeffizienten Maschinen, mittels energiesparender Methoden...) (Abs. 2);

Lebenszykluskostenrechnung als zwingendes Kriterium (Abs. 3).

Zuschlags-

TITEL VI – Institutionelle Bestimmungen
Kapitel 1 – Ausschuss

Artikel 21

Ausschuss zur Förderung umweltfr. Energieformen

- Einsetzung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten
- Anhörungs- und Mitwirkungsrechte insb. ggü. der Kommission

Artikel 22

Internationale Übereinkünfte

- Selbstverpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit mit IOs und Drittstaaten im Bereich EE, Energieeffizienz und Energieeinsparung.
 - ⇒ *Als Selbstverpflichtung Mehrwert ggü. bloßer Kompetenz im AEUV; Bsp.: Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft (ABl. 2006 L 198/15); zudem Fokussierung auf EE, Energieeffizienz und Energieeinsparung.*

TITEL VII – Schlussbestimmungen

Artikel 23, 24

Ratifikationsklausel und Verbindlicher Wortlaut

- Art. 23: Übliche Ratifikationsklausel.
- Art. 24: Verbindlicher Wortlaut in allen Amtssprachen.

⇒ *Übliche legislative Standards.*

Verfasser:

Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler

Vorstand des Instituts für Europarecht
Johannes Kepler Universität Linz

Tel.: ++43/732/2468-3541

E-Mail: franz.leidenmuehler@jku.at



Hon.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler

Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH
Institut für Umweltrecht, Johannes Kepler Universität Linz

Tel.: ++43/1/7186680-0

E-Mail: wilhelm.bergthaler@haslinger-nagele.com

